

§11

Unterhaltsrenten gemäß § 45 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II S. 135) werden bis zur Höhe von 160 M monatlich gezahlt.

§12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

(2) Im § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II S. 135) sind die Worte „mehr als 150 M“ durch die Worte „mehr als 170 M“ zu ersetzen.

(3) Im § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II S. 135) sind die Worte „in Höhe von 300 M oder, soweit das Stipendium mehr als 300 M monatlich beträgt“ durch die Worte „in Höhe von 350 M oder, soweit das Stipendium mehr als 350 M monatlich beträgt“ zu ersetzen.

(4) Im § 28 Buchst. b der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II 1969 S. 2) sind die Worte „mindestens von 150 M“ durch die Worte „mindestens von der zutreffenden Mindestrente“ zu ersetzen

Berlin, den 10. Februar 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden